

Der Wohnsitzbegriff des Melderechts und Spezialfälle

Peter Rütimann
Rechtsanwalt / Winterthur

Rütimann

Rechtsanwältin | Coaching & Mediation | Gemeindeberatung | UnternehmerPartner
Stadthausstrasse 39, 8400 Winterthur | Nagelgasse 4, 8001 Zürich
Tel 052 269 11 00 / Fax 052 269 11 09 | Tel 044 279 11 00 / Fax 044 279 11 09
www.ruetimann.ch

Inhalt

- 1 Gesetzliche Grundlagen im Kt. Solothurn**
- 2 Der Wohnsitzbegriff des ZGB und RHG**
- 3 Aufenthaltsbegriff des ZGB und RHG**
 - 3.1 Aufenthaltsbegriff
 - 3.2 Kollektivhaushalte mit und ohne Meldepflicht
- 4 Spezialfälle bei der Wohnsitzbestimmung**
 - 4.1 Unmündige bei Trennung und Scheidung
 - 4.2 Niederlassung und Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim
 - 4.3 Weltenbummler
 - 4.4 Heimkehrer für Spitalaufenthalte
 - 4.5 Fahrende

Rütimann

Rechtsanwältin | Coaching & Mediation | Gemeindeberatung | UnternehmerPartner
Stadthausstrasse 39, 8400 Winterthur | Nagelgasse 4, 8001 Zürich
Tel 052 269 11 00 / Fax 052 269 11 09 | Tel 044 279 11 00 / Fax 044 279 11 09
www.ruetimann.ch

1 Gesetzliche Grundlagen im Kanton Solothurn

Gemeindegesezt

§ 3. I. Einwohnerkontrolle

1. Melde- und Hinterlegungspflicht

- 1 Wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.

- 2 Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

Rütimann

1 Gesetzliche Grundlagen im Kanton Solothurn

Gemeindegesezt

§ 5. III. Wohnsitz und Aufenthalt, besondere Domizile

- 1 Wohnsitz und Aufenthalt einer Person richten sich nach dem Zivilrecht.

- 2 Vorbehalten sind gesetzliche Bestimmungen über das politische Domizil, das Steuerdomizil und andere besondere Domizilarten.

Rütimann

2 Wohnsitzbegriff des ZGB

Zivilgesetzbuch

Art. 23

- 1 Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.
- 2 Niemand kann an mehreren Orten zugleich seinen Wohnsitz haben.

Drei Begriffselemente

- 1 Aufenthalt
- 2 Absicht
- 3 Dauernder Verbleib

Rütimann

5

Aufenthalt

- **Persönliche physische Anwesenheit**
- **Nach dem öffentlichen Recht zugelassene Wohngelegenheit** (Planungs- und Baurecht, Feuer-, Gesundheitspolizei etc.)

Ausnahme von diesen Grundsätzen:

- Ein Lebensmittelpunkt wird angenommen, wenn anderweitige physische Präsenz erkennen lässt, dass ein Lebensmittelpunkt begründet wurde.

Rütimann

6

Absicht

- Der **Wille**, dauernden Aufenthalt zu begründen
- **Handlungsfähigkeit**, den Willen umzusetzen:
 - Mündigkeit
 - Urteilsfähigkeit
- **Wille muss für Dritte erkennbar sein**

Rütimann

Dauernder Verbleib

- **Mittelpunkt** der Lebensbeziehungen
- *Wo bin ich am ehesten zu Hause ?*
- *Wohin lasse ich mir meine persönliche Post adressieren ?*
- **Dauer:**
Lebensmittelpunkt für mindestens für 3 Monate

Rütimann

2 Niederlassungsbegriff des RHG

Registerharmonisierungsgesetz

Art. 3 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- b. Niederlassungsgemeinde: Gemeinde, in der sich eine Person in der Absicht dauernden Verbleibens aufhält, um dort den Mittelpunkt ihres Lebens zu begründen, welcher für Dritte erkennbar sein muss; eine Person wird in derjenigen Gemeinde als niedergelassen betrachtet, in der sie das erforderliche Dokument hinterlegt hat, und kann nur eine Niederlassungsgemeinde haben;

3 Aufenthaltsbegriff

- **Mehr als vorübergehende Anwesenheit ohne Begründung eines Lebensmittelpunkts**

- **Registerharmonisierungsgesetz**

- c. *Aufenthaltsgemeinde*: Gemeinde, in der sich eine Person zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht dauernden Verbleibens mindestens während dreier aufeinander folgender Monate oder dreier Monate innerhalb eines Jahres aufhält; der Aufenthalt zum Zweck des Besuchs einer Lehranstalt oder Schule und die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil oder Strafanstalt begründen eine Aufenthaltsgemeinde;

3.1 Aufenthalt

- Mehr als **3 Monate** vorübergehender Aufenthalt ohne Begründung eines Lebensmittelpunkts
- Oder in einem **Kollektivhaushalt**

Rütimann

3.2 Kollektivhaushalt

Art. 2 Registerharmonisierungsverordnung

a. Kollektivhaushalte:

1. Alters- und Pflegeheime,
2. Wohn- und Erziehungsheime für Kinder und Jugendliche,
3. Internate und Studentenwohnheime,
4. Institutionen für Behinderte,
5. Spitäler, Heilstätten und ähnliche Institutionen im Gesundheitsbereich,
6. Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs,
7. Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende,
8. Klöster und andere Unterkünfte religiöser Vereinigungen;

Rütimann

3.2 Kollektivhaushalt

Kollektivhaushalte mit Persönlicher Meldepflicht

Kollektivhaushalte ohne Persönliche Meldepflicht

a. Kollektivhaushalte:

1. Alters- und Pflegeheime,
2. Wohn- und Erziehungsheime für Kinder und Jugendliche,
3. Internate und Studentenwohnheime,
4. Institutionen für Behinderte,
5. *Spitäler, Heilstätten und ähnliche Institutionen im Gesundheitsbereich,*
6. *Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs,*
7. *Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende,*
8. Klöster und andere Unterkünfte religiöser Vereinigungen;

Rütimann

3.2 Kollektivhaushalt

Unterscheidungskriterium für die persönliche Meldepflicht:

*In welchen Kollektivhaushalten lässt theoretisch auch
Freiwillig ein Hauptwohnsitz / Lebensmittelpunkt begründen?*

(Wo das nicht möglich ist, kann auf eine individuelle Meldepflicht
verzichtet werden.)

Rütimann

4.1 Wohnsitz Unmündiger

Zivilgesetzbuch

Art. 25

- 1 Als Wohnsitz des Kindes unter elterlicher Sorge gilt der Wohnsitz der Eltern oder, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, der Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht; in den übrigen Fällen gilt sein Aufenthaltsort als Wohnsitz.
 - 2 Bevormundete Personen haben ihren Wohnsitz am Sitz der Vormundschaftsbehörde.
- **Immer bei dem Elternteil, bei dem es gemäss richterlicher oder freiwilliger Obhutsregelung tatsächlich wohnt**
 - **Fremdplatzierung:
Beim Inhaber der elterlichen Sorge und Obhut**

Rütimann

15

4.2 Niederlassung im Alters- und Pflegeheim

- **So lange ein Mensch urteils- und handlungsfähig ist und einen Willen für die Begründung eines Wohnsitzes bilden kann und will, kann er auch eine Niederlassung begründen.**

An die Urteilsfähigkeit werden für die Begründung eines Wohnsitzes nach der Praxis des Bundesgerichts keine hohen Anforderungen gestellt.

- **Eine Niederlassung kann nicht begründen, wer durch einen Dritten in einem Kollektivhaushalt untergebracht ist.**

Rütimann

16

4.3 Weltenbummler

- **Meldepflichtig in der Gemeinde ist, wer sich mehr als 3 Monate hintereinander oder 3 Monate im Jahr in der gleichen politischen Gemeinde aufhält.**
- **Für Studienaufenthalte mit Beibehaltung der Wohnmöglichkeit in der Gemeinde wird ein Auslandsaufenthalt (Studium / Reisen) bis zu 1 Jahr toleriert.**

Rütimann

4.4 Heimkehrer für Spitalaufenthalte

- **Der Spital ist ein Kollektivwohnsitz. Im Kt. Zürich ist der Spital ein KW ohne persönliche Meldepflicht.**
- **Ohne anderslautende Regelung im kantonalen Meldegesetz besteht eine persönliche Meldepflicht, wenn der Aufenthalt voraussichtlich oder tatsächlich mehr als 3 Monate dauert.**
- **Bei einem Aufenthalt von weniger als 3 Monaten entsteht nach dem RHG im Spital kein melderechtlicher Aufenthalt.**

Rütimann

4.5 Fahrende

- Ein Fahrender wird in einer Gemeinde meldepflichtig, wenn er sich mehr als 3 Monate hintereinander oder 3 Monate im Jahr in der gleichen politischen Gemeinde aufhält. Das kann z.B. in einem Winterquartier sein.
- Kehrt der Fahrende voraussichtlich wieder in das gleiche Winterquartier zurück, bleibt er in dieser Gemeinde angemeldet.
- In der Praxis können sich Fahrende in ihrer Heimatgemeinde zur Niederlassung anmelden.

Rütimann

19

Vorankündigung

Fallseminar

Wann: Freitag, 26. November 2010

Wo: Solothurn, altes Spital

Zeit: 09.00 – 16.30 Uhr

Inhalt: Fälle anhand der Gerichtspraxis

www.ruetimann.ch/seminare

Ich freue mich auf Sie !

.... und vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Rütimann

20